

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/93 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2599/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in NeuseelandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2599/93 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2662/93 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von Äpfeln mit Ursprung in Neuseeland eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Neuseeland geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2599/93 erwähnte Betrag von 7,47 ECU wird durch
den Betrag von 30,37 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 16.